



Antrag

der Abgeordneten **Rene Dierkes, Christoph Maier, Martin Böhm, Dieter Arnold** und
Fraktion (AfD)

Streichung des § 188 StGB

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf allen Ebenen dafür einzusetzen, den Straftatbestand des § 188 Strafgesetzbuch (StGB) – Gegen Personen des politischen Lebens gerichtete Beleidigung, üble Nachrede und Verleumdung – ersatzlos zu streichen.

Begründung:

Grundsätzlich werden die Beleidigungsdelikte in den §§ 185 ff. StGB geregelt. Der § 185 StGB schützt nach allgemeiner Auffassung die Ehre. Als Beleidigung gilt die „Kundgabe von Geringschätzung, Nicht- oder Missachtung“. Die Beleidigungsdelikte umfassen neben der Beleidigung auch die üble Nachrede und die Verleumdung. Den heutigen Straftatbestand der „Politikerbeleidigung“, § 188 StGB, gibt es so erst seit 2021. Bis dahin umfasste der Tatbestand lediglich die Verleumdung und die üble Nachrede (§§ 186 und 187 StGB) gegen „im politischen Leben des Volkes stehende Personen“. Es wurden also nur Tatsachenbehauptungen gegen Politiker strenger behandelt und nicht auch Werturteile. Die Höchststrafe dafür lag und liegt bei fünf Jahren. Im Namen des Kampfes gegen Hasskriminalität wurde § 188 StGB dann um die Beleidigung erweitert und auf die kommunalpolitische Ebene ausgedehnt. Die Höchststrafe für die Beleidigung einer Person des politischen Lebens beträgt nach dem neuen § 188 StGB nun drei Jahre, also ein Jahr mehr als die öffentliche Beleidigung einfacher Bürger. Weder bedarf es eines unterschiedlichen Strafmaßes im Hinblick auf die Beleidigungsdelikte der §§ 185 ff. StGB noch soll die Beleidigung bestimmter Betroffener strafrechtlich schwerwiegender gewertet werden als die Beleidigung anderer Betroffener. Eine sachliche Rechtfertigung für eine unterschiedliche Behandlung Beleidigter wird im Hinblick auf das Schutzobjekt der Beleidigungsdelikte darin gesehen, dass es laut Gesetzesbegründung nicht nur um den Schutz der Ehre der Politiker, sondern auch um die Funktionsfähigkeit des politisch-demokratischen Gemeinwesens geht. Es stehen also zwei Rechtsgüter hinter der „Politikerbeleidigung“: das Rechtsgut der Ehre als Ausfluss des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und der Menschenwürde gemäß Art. 1, Art. 2 Grundgesetz (GG) und ein Schutzgut, das sich als „Funktionsfähigkeit des politisch-demokratischen Gemeinwesens“ definieren lässt. Die aktuellen Fälle zeigen aber, wie schwierig es überhaupt ist, das Schutzgut tatbestandlich umzusetzen. Sind die Bezeichnung eines Politikers als „Schwachkopf“ oder eine satirische Fotomontage geeignet, das politisch-demokratische Gemeinwesen in seiner Funktionsfähigkeit zu beeinträchtigen? Nach der Rechtsprechung und in der Literatur soll es auf die inhaltliche Eignung der Äußerung ankommen, den Politiker als unwürdig erscheinen zu lassen, das Vertrauen der Öffentlichkeit zu genießen. Dabei müssen die möglichen Auswirkungen der Äußerung auf das politische Wirken des Politikers in ihrer Schwere beurteilt werden. Es geht also vor allem um den Vertrauensverlust der Bevölkerung in den betroffenen

Politiker. Dass aber die Bezeichnung als „Schwachkopf“ oder ein Foto mit einer überspitzten Aussage geeignet sein sollen, bei anderen Menschen einen Vertrauensverlust in die Arbeit von Robert Habeck auszulösen und so die Funktionsfähigkeit des politisch-demokratischen Gemeinwesens in Frage zu stellen, ist abwegig. Wann dies bei derart plumpen Beleidigungen, die keine tatsachenbasierte Kritik enthalten, der Fall sein soll und wie bei der Politikerbeleidigung der Kausalzusammenhang zwischen Beleidigung, Vertrauensverlust in Politiker und Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des politisch-demokratischen Gemeinwesens hergestellt wird, ist ebenfalls fraglich. Dass Politiker häufiger als andere Beleidigungen ausgesetzt sind, rechtfertigt einen Qualifikationstatbestand nicht. Denn dem wird ja durch häufigere Ermittlungsverfahren Rechnung getragen. Die Strafschärfung führt vielmehr zur Einschüchterung und Disziplinierung von Bürgern, die sich aus Angst vor Strafverfolgung ihre Meinung nicht mehr zu äußern trauen. Vor diesem Hintergrund ist der Straftatbestand der „Gegen Personen des politischen Lebens gerichtete Beleidigung, üble Nachrede und Verleumdung“ (§ 188 StGB) ersatzlos zu streichen. Eine Schutzlücke entsteht durch die Existenz der §§ 185 ff. StGB nicht. Mit der Streichung des § 188 StGB würden dann wohl auch die teils unverhältnismäßigen Hausdurchsuchungen wegfallen, die mit der Verfolgung der Beleidigungsdelikte von Politikern einhergehen. Auch Geldstrafen von über 200 Tagesätzen wegen einer satirischen Fotomontage würden damit der Vergangenheit angehören. Dem Vorwurf, dass die Justiz zur Bekämpfung von politischen Gegnern oder missliebigen Medien missbraucht wird, würde damit ebenfalls der Boden entzogen. Die Frage, ob und in welchem Umfang strafrechtliche Ermittlungen eingeleitet werden sollen, soll unabhängig von politischer Einflussnahme sein.